



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

BVM/ Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Martin Helm

Grundlagen des Straßenwesens
Amt Mobilitätswende Straßen

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
+49 40 428 41-3630
martin.helm@bvm.hamburg.de

Per Mail an DI3@bmds.bund.de

Hamburg, 27. März 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf: TKG-Änderungsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt zu dem Referentenentwurf des BMDS „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau“ wie folgt Stellung:

Verlängerung der Zustimmungsfrist (gem. § 127 Abs. 3 TKG-E)

Die Möglichkeit, die Zustimmungsfrist zu verlängern, wenn dies *„wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist“*, sollte aus unserer Sicht näher definiert werden. Eine klarere Definition, was unter „Schwierigkeit der Angelegenheit“ zu verstehen ist, wäre für die Praxis hilfreich und würde die Handhabung vereinheitlichen.

Zwei parallele Anzeigeverfahren (gem. § 127 Abs. 4 und § 127a TKG-E)

In rechtlicher Hinsicht bemerkenswert erscheint uns, dass es zukünftig zwei unterschiedliche Anzeigeverfahren geben soll. Sollte der Entwurf so umgesetzt werden, wäre das u.E. mit einer größeren Rechtsunsicherheit verbunden, die wohl erst durch eine längere Praxis und diesbezügliche Rechtsprechung ausgeräumt werden könnte.

§ 127 Absatz 4 TKG-E betrifft die geringfügigen Baumaßnahmen, die zustimmungsfrei sein werden. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn ein räumlicher Zusammenhang mehrerer solcher Maßnahmen besteht und die Maßnahme insgesamt dadurch nicht mehr geringfügig ist. § 127a TKG-E soll ein weiteres Anzeigeverfahren begründen für Maßnahmen, die rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Baubeginn) angezeigt werden, die durch ein Fachkundiges Unternehmen durchgeführt werden, die voraussichtlich nicht länger als 6 Monate andauern und durch die keine Ingenieurbauwerke, Straßenausstattung o.ä. betroffen sind und keine oberirdische Verlegung stattfinden soll. Eine Untersagung der Maßnahme (also quasi ein Veto-Recht der Stadt) ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 127a Absatz 1 TKG-E nicht vorliegen oder wenn die Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.

Welche Handhabe der Wegebausträger hat, wenn die Voraussetzungen des § 127 Absatz 4 TKG-E nicht vorliegen, ist nicht geregelt. Da das Untersagungsrecht nur in § 127a TKG-E besteht, kann man daraus schließen, dass ein solches Recht für § 127 Absatz 4 TKG-E nicht bestehen soll. Auch ist u.E. unklar, welche Rechte der Wegebausträger hat, wenn eine Planung nach § 127a TKG-E schwerwiegende, aber nicht offensichtliche Mängel aufweist, oder offensichtliche, aber nicht

schwerwiegende Mängel. Soll der Wegebausträger eine (leicht) mangelhafte Planung oder nicht auf den ersten Blick erkennbare, schwerwiegende Mängel hinnehmen müssen?

Abgesehen von diesen Fragen sehen wir mögliche Probleme bei der Abgrenzung der Verfahrensarten, da eine Maßnahme nach § 127 Absatz 4 TKG-E immer auch die Voraussetzungen des § 127a TKG-E erfüllen dürfte – vom Fachkundenachweis des ausführenden Unternehmens einmal abgesehen. Hier entscheidet wohl die Antragstellerseite über die anzuwendende Verfahrensart, was zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen kann, wenn sich die oder der Antragstellende dabei „vergreift“. Ob das zu einem Bürokratieabbau führen kann, sei einmal dahingestellt, da die Handhabung von drei parallelen Verfahren (1x Zustimmung, 2x Anzeige) kompliziert und unübersichtlich erscheint – sowohl für die Antragstellerseite als auch für die Genehmigungsbehörden. Auch ob das für die Antragstellenden mit einer Erleichterung verbunden ist, ist fraglich, da ein Antrag bzw. eine Anzeige in jedem Fall zu stellen ist und auf Seiten der Behörden auch eine Prüfung stattzufinden hat.

Im Ergebnis erscheint die Einführung von zwei Anzeigeverfahren nicht sinnvoll. Die Kriterien für die Zuordnung zu dem jeweiligen Verfahren sind unklar und können wie dargestellt zu Abgrenzungsproblemen und Unsicherheiten in der Praxis führen, da die Wahl des Verfahrens weitgehend bei den Antragstellenden liegt. Ein Bürokratieabbau ist so kaum zu erwarten. Die Zusammenführung beider Verfahren zu einem Anzeigeverfahren wäre aus unserer Sicht zielführender.

Wir begrüßen die klarere Definition der Kriterien für das Anzeigeverfahren nach § 127 Absatz TKG-E.

Probeaufgrabungen und Probebohrungen

Nach § 127 Absatz 9 TKG-E sind Probeaufgrabungen und Probebohrungen lediglich mitzuteilen. Wir halten hier ein Anzeigeverfahren für angebracht.

Offensichtliche und schwerwiegende Mängel

Nach § 127a Absatz 1 TKG-E kann der Straßenbausträger eine Bauausführung, bei der offensichtliche und schwerwiegende Mängel vorliegen, untersagen. Hier halten wir eine nähere Definition bzw. Beispiele der entsprechenden Mängel für sinnvoll, um die Praxis zu erleichtern.

Entziehung einer Zustimmung oder Anzeige gemäß § 127 TKG-E

Es fehlen Regelungen zu der Möglichkeit der Entziehung einer bereits erteilten Zustimmung oder bestätigten Anzeige bei Erlöschen des unentgeltlichen Nutzungsrechts durch die Bundesnetzagentur.

Information über Bauarbeiten

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Informationen über Bauarbeiten veröffentlicht werden sollen (§ 82 TKG-E). Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer 8 Wochen nicht überschreitet, davon auszunehmen (§ 82 Absatz 2 TKG-E) ist aus unserer Sicht aber nicht sinnvoll, da die allermeisten TK Baustellen geplant weniger als 8 Wochen dauern. Wir halten informationspflichten ab 2 Wochen Dauer für gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Helm